

# RS OGH 1990/12/18 10ObS338/89, 10ObS10/02x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1990

## Norm

ASVG §64

## Rechtssatz

Eine Eintreibung der Beiträge gemäß § 64 ASVG ist nur gegen Personen zulässig, die nach dem ASVG zur Beitragszahlung verpflichtet sind, nicht aber gegen Personen, die sich einem Versicherungsträger privatrechtlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet haben. Im letzteren Fall kann der Versicherungsträger seine bestrittene Forderung nur vor den ordentlichen Gerichten geltend machen und aufgrund eines gerichtlichen Exekutionstitels Eintreiben.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 338/89  
Entscheidungstext OGH 18.12.1990 10 ObS 338/89  
Veröff: SSV-NF 4/162
- 10 ObS 10/02x  
Entscheidungstext OGH 12.02.2002 10 ObS 10/02x  
nur: Eine Eintreibung der Beiträge gemäß § 64 ASVG ist nur gegen Personen zulässig, die nach dem ASVG zur Beitragszahlung verpflichtet sind, nicht aber gegen Personen, die sich einem Versicherungsträger privatrechtlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet haben. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084037

## Dokumentnummer

JJR\_19901218\_OGH0002\_010OBS00338\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)